

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Entwässerungsbetrieb

Abwasserbeseitigungskonzept 2016
der Landeshauptstadt Erfurt
2016- 2030

Bearbeitungsstand: 27.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum von 2016 bis 2021 und mittelfristige Entwicklung bis 2030

	Seite
1. Grundlagen	03
2. Verantwortungsgebiet	04
3. Bewertungsschwerpunkte	04
3.1. Erschließungsobergrenze	05
3.2. Wasserwirtschaftliche Aspekte	05
3.3. Betriebswirtschaftliche Aspekte	12
3.4. Städtebauliche und tiefbautechnische Aspekte	13
4. Weitere Verfahrensweise	15
5. Verzeichnis der Anlagen	16
6. Übersichtspläne Gesamtstadt	17
7. Übersichtspläne für einzelne Stadtteile und Ortsteile	18
8. geplanter Kanalanschluss nach 2030	20
9. Grundstücke ohne Kanalanschluss auf Dauer	21
10. Kanalanschluss und innere private Erschließung	22
11. Übersichtspläne zu den bestehenden Teilortskanalisation	23
12. Erläuterungen zum Plan 1, Abwasserüberleitungen aus umliegenden Gemeinden und Zweckverbänden	24

Erläuterungen zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2016 der Landeshauptstadt Erfurt

1. Grundlagen

Das „**Abwasserbeseitigungskonzept 2016 der Landeshauptstadt Erfurt**“ ist die behördlich vorgeschriebene turnusmäßige Fortschreibung der „**Abwasserbeseitigungskonzeption 2010 der Landeshauptstadt Erfurt**“ DS 2007/10 und der "**Fort-schreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre von 2011 bis 2015**" DS 1808/11.

Insbesondere stützt sie sich auf die folgenden Vorgaben des Freistaates Thüringen:

- Novellierung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 19.03.2009 (Gemäß § 58 a Absatz 1 ThürWG sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verpflichtet)
- Informationsbrief Abwasser 4/2012 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz „Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK) – Fortschreibung 2013“ vom 17. Dezember 2012
- Protokoll, Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Landeshauptstadt Erfurt, Entwässerungsbetrieb vom 19.07.2013 mit Anlage 2 zur erforderlichen Frachtminimierung / Maßnahmenvorschläge
- Information zur Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte in 2013, Freistadt Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie von 28.02.2013
- EG-Wasserrahmenrichtlinie mit den Bewirtschaftungs- und Maßnahmepläne für Elbe, Weser und Rhein, die den Freistaat Thüringen betreffen, vom 22.12.2009

Der Bearbeitungszeitraum sind einerseits die Jahre 2016 bis 2021 und andererseits die mittelfristige Entwicklung bis 2025 und bis 2030 für das Abwasserbeseitigungskonzept nach der ministeriellen Vorgabe des Landes.

Dem vorliegenden "ABK 2016" wird die aktuelle Fortschreibung des bestehenden ABK für die Jahre 2010 – 2025 (veröffentliche: DS 2007/10) sowie dem Entwurf vom 09/2013 vorangestellt, so dass die aufgeführten Kanalbaumaßnahmen zeitlich und örtlich aufeinander aufbauen. Die Investitionsüberhänge aus den Vorjahren wurden entsprechend berücksichtigt.

In den Anlagen 2a und 2b ist der Kanalausbau maßnahmenbezogen für die Jahre 2016 bis 2030 aufgeführt, um den Kanalausbau insbesondere in den Ortsteilen zu verdeutlichen.

2. Verantwortungsgebiet

Der Landeshauptstadt Erfurt obliegt die hoheitliche Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für das gesamte administrative Stadtgebiet. Als Aufgabenträger zur Realisierung dieser Pflichtaufgabe wurde im Jahre 1993 der kommunale Eigenbetrieb „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ gegründet.

Im Abwasserbeseitigungskonzept werden demzufolge alle über einen Zeithorizont von fünfzehn Jahren (**2016 bis 2030**) kanalseitig an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik anzuschließenden Flächen ausgewiesen. Darüber hinaus sind die Flächen gekennzeichnet, die (gemäß heutigem Planungsstand) erst nach **2030** oder nicht kanalseitig erschlossen werden können. (siehe Plan 1 bis 7, insbesondere **Plan 2 und 4** der Übersichtspläne für die Gesamtstadt).

Zusätzlich zur gesetzeskonformen Abwasserbeseitigung im „eigenen“ Verantwortungsgebiet ermöglicht die Landeshauptstadt Erfurt die entgeltliche Übernahme und sachgerechte Behandlung von außerhalb des Stadtgebietes anfallendem Abwasser.

Zum einen kann dies per Achse für kommunale Fäkalschlämme oder Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben erfolgen. Diese Entsorgungsart wird im Abwasserbeseitigungskonzept nicht weiter betrachtet.

Dort, wo es für den öffentlichen Entsorgungspflichtigen (Umlandgemeinden und/oder angrenzende Abwasserzweckverbände) technologisch zweckdienlich und wirtschaftlich effizient ist oder wo aufgrund der Besonderheit des Einzugsgebietes der Bau und Betrieb einer eigenen Kläranlage Vorort aus wasserrechtlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. in einer Trinkwasserschutzzone), übernimmt die Landeshauptstadt Erfurt das anfallende Abwasser über einen Kanalanschluss zu einem kostendeckenden Entgelt und führt es einer sachgerechten Behandlung zu. Damit kann der Auslastungsgrad der entwässerungstechnischen Anlagen der Landeshauptstadt gezielt optimiert werden. Grundlage für diese Entsorgungsoption ist in jedem Falle ein öffentlich-rechtlicher Abwassereinleitungsvertrag. Voraussetzung für den Abschluss eines derartigen Abwassereinleitungsvertrages ist die vorausgehende Prüfung der Frage, ob die vorhandenen Transport- und Reinigungskapazitäten (Kanal und Klärwerke) hinsichtlich der Hydraulik und des Schmutzfrachteintragen hinreichend aufnahmefähig sind. Die bereits realisierten bzw. die zurzeit im Bau befindlichen Kanalanschlüsse aus dem Umland sind dem **Plan 1** in den Übersichtsplänen der Anlage zu entnehmen. Ergänzende Erläuterungen dazu sind im Punkt 11 zusammengestellt.

3. Bewertungsschwerpunkte

Der inhaltliche Schwerpunkt des Abwasserbeseitigungskonzeptes liegt vor allem auf der Erhöhung des Anschlussgrades und insofern vordergründig auf der Erweiterung des städtischen Abwasserkanalnetzes. Zeitlich parallel werden im ABK die Investitionen der geplanten Großmaßnahmen mit ausgewiesen, die der Kanalsanierung oder der technologischen Ertüchtigung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen dienen.

Dementsprechend wurden die nachfolgenden Bewertungskriterien für die Wertigkeit der einzelnen Vorhaben formuliert.

3.1. Erschließungsobergrenze

Eine explizite finanzielle Obergrenze zur wirtschaftlichen Erschließbarkeit einzelner Grundstücke ("Kappungsgrenze") in Euro pro Einwohner oder pro Grundstück wurde für die Bearbeitung des ABK seitens des Entwässerungsbetriebes zurzeit nicht festgesetzt. Dazu sind die örtlichen Erschließungsbedingungen und der örtliche Schmutzwasseranfall zu unterschiedlich.

Weiterhin sind in den Kanalerschließungsmaßnahmen des ABK auch Kanalsanierungsmaßnahmen oder auch Kanalbaumaßnahmen zur Sicherung von städtebaulichen Vorhaben (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete) integriert, die zeitlich und örtlich koordiniert, aber in den Aufwendungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen sind.

Darüber hinaus ist neben dem öffentlichen Erschließungsaufwand auch der private Aufwand der betroffenen Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken zu beachten.

Im vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept wurden deshalb in Abhängigkeit von den spezifischen Rahmenbedingungen jeweils Einzelfallentscheidungen zur Erschließbarkeit des Grundstückes getroffen.

Als "Kanalanschluss mit innerer privaten Erschließung" werden Wohn- und/oder Gewerbegebiete ausgewiesen, deren gebietsinterne Erschließung privatrechtlich organisiert ist (z.B. durch eine Eigentümergemeinschaft). Insbesondere bei einer Verkehrserschließung über private, nicht öffentlich gewidmete Wege und Straßen wird im öffentlichen Kanalnetz ein gebietsbezogener Anbindepunkt (Übergabeschacht) technisch vorgegeben. Die kleinteilige, gebietsinterne Kanalerschließung inklusive des Anschlusskanals bis zum Anbindepunkt ist dann in der Verantwortung und zu Lasten der Eigentümer zu realisieren.

3.2. Wasserwirtschaftliche Aspekte

Im Informationsbrief Abwasser Nr. 4 / 2012 zum Abwasserbeseitigungskonzept wird unter anderem auf eine **Kostenvergleichsrechnung** und einen **Demografiecheck** verwiesen. Beide Punkte sind für die Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Landeshauptstadt Erfurt aus der Sicht des Entwässerungsbetriebes und nach inhaltlicher Abstimmung mit der Behörde nicht relevant.

In der **Kostenvergleichsrechnung** sollen prinzipielle Entwässerungslösungen gegenüber gestellt und hinsichtlich ihrer Effizienz bewertet werden.

Da die grundlegenden Entscheidungen über die prinzipiellen Entwässerungslösungen sowohl im Kernstadtgebiet, als auch in den Ortsteilen der Landeshauptstadt zwischenzeitlich getroffen und zum Teil bereits umgesetzt sind, stehen somit die konkreten äußeren Erschließungsbedingungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt generell fest.

Mit dem **Demografiecheck** soll der Einfluss des Bevölkerungsrückganges auf die Prioritätensetzung für die Abwasserentsorgung untersucht und bewertet werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll eine geordnete Rang- und Reihenfolge von Orten/Ortsteilen (≤ 500 EW) ausweisen, in denen noch Abwassermaßnahmen zu reali-

sieren sind. Mit der daraus abgeleiteten Priorisierung von Maßnahmen sollten vorrangig die Vorhaben umgesetzt werden, deren Refinanzierung über Gebühren und Beiträge aufgrund stabilerer Bevölkerungsentwicklungen gesichert ist.

Die Einwohnerentwicklung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Erfurt kein Problem. Zudem ist die Einwohnerzahl in Erfurt als regionales Oberzentrum stabil bzw. wachsend und das auch in den noch zu erschließenden bzw. restzuerschließenden Stadtteilen. Aus der Sicht des Entwässerungsbetriebes kann daher bei der Erarbeitung des ABK auf einen gesonderten Demographiecheck verzichtet werden.

Der Gewässerschutz wird im Abwasserbeseitigungskonzept ausdrücklich als prioritär hervorgehoben. Es sind vorrangig solche Maßnahmen zu realisieren, die zu deutlichen Frachtreduzierungen in den Gewässern führen, die einen "guten Zustand" gemäß § 27 Abs.1 WHG derzeit noch nicht erreichen.

Der Kanalneubau soll laut § 55 Abs. 2 WHG vorrangig im Trennsystem erfolgen. Bereits bestehende Mischkanalisationen können im bisherigen Umfang weiter betrieben werden. Im Fall der geplanten Erneuerung vorhandener Kanäle ist immer zu prüfen, ob ebenfalls die Errichtung des Trennsystems oder eine Versickerung des Regenwassers Vorort bevorzugt zu realisieren ist.

Dementsprechend sind alle geplanten Maßnahmen, die der Verbesserung der Gewässergüte durch die Reduzierung des Schmutzfrachteintrages in Vorfluter dienen, die gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als sensibel eingestuft sind, in der Rang- und Reihenfolge bevorzugt und mit Fristsetzung zu bewerten.

Neben den Vorhaben im Zusammenhang mit der WRRL wird der abwassertechnischen Erschließung von Wohngebieten in der Trinkwasserschutzzone eine hervorgehobene Bedeutung beigemessen. Damit wird an die Prioritätensetzung des ABK aus den Vorjahren konsequent angeknüpft.

Eine wichtige Vorgabe für die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Frachtminimierung der Erfurter Oberwasserkörper (OWK) Mahlgera, Obere Nesse, Obere Gera, Untere Gera und der Gramme. Für die Gewässerabschnitte wurden von der TLUG konkrete Frachtminderungen vorgegeben, die in den Jahren 2016 - 2021 zu realisieren sind.

(Siehe **Anlage 04: Erforderliche Frachtminderung - Maßnahmevorschläge aus der TLUG vom 17.09.2013**)

Danach hat die Landeshauptstadt Erfurt die Einleitfracht um 1,872 t Pges/a zu mindern. Die Zielvorgabe kann nur mit konsequenter Umsetzung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzepts mit Außerbetriebnahmen von Kleinkläranlagen im festgelegten Umfang und Zeitrahmen erreicht werden. Eine Kompensation durch andere Maßnahmen ist nicht möglich.

Zum zu erwartenden Erfüllungsstand der Vorgaben zum Abwasserbeseitigungskonzept 2010 – 2015 kann die nachfolgende Einschätzung abgegeben werden:

Im ABK 2010 - 2015 lag der Schwerpunkt der behördlichen Zielvorgaben im Gewässereinzugsgebiete von Gramme und Oberer Nesse. Es galt allgemein den Anschlussgrad in den betreffenden Stadtteilen zu erhöhen. Zum gegenwärtigen Zeit-

punkt ist abzusehen, dass die Vorgaben nicht vollständig erfüllt werden können. (siehe **Bild 1: Erfüllungsstand zum Maßnahmenprogramm 2010 aus der WRRL**)

Der Zielstellung, in den Einzugsgebieten von Gramme und Obere Nesse den Anschlussgrad von 62,6 % auf 81,4 % zu erhöhen, steht ein möglicher Anschlussgrad von 71,6 % gegenüber. Die behördliche Anordnung für eine Reduzierung der Phosphor-Fracht aus der Kläranlage Töttleben in die Gramme konnte im Jahr 2012 umgesetzt werden.

Die Gründe, dass die Zielvorgaben insbesondere im Kanalneubau nicht erreicht werden können, liegen in der nicht vollständigen Umsetzung des jährlichen Investitionsplanes im Entwässerungsbetrieb, was letztlich zu einer zeitlichen Verschiebung der geplanten Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept führt. Als Ursachen sei einerseits auf die verspätete Bestätigung und Genehmigung des städtischen Haushaltes (Voraussetzung für die Auslösung von Investitionen) und andererseits auf die generell ungenügenden Finanzausstattung des Straßenbaulastträgers (Komplementärmittel für Straßenbau bei Kanalbaumaßnahmen) verwiesen. Da im gebührenfinanzierten Entwässerungsbetrieb aus abgaberechtlichen Gründen kein Straßenbau mitfinanziert werden darf (Ausnahme: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch sachgerechten Deckenschluss), führt diese Situation zum Aussetzen und/oder zur Verschiebung von Kanalbaumaßnahmen und somit zu zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Ein Schwerpunkt der vorliegenden "Abwasserbeseitigungskonzeption 2016" ist die vorrangige Erschließung der Grundstücke mit ständigem Wohnsitz (gemeldeter Hauptwohnsitz aus dem Einwohnermeldeamt) in der Trinkwasserschutzzone. Es wird das Ziel angestrebt, bis 2018 die Standorte in der Trinkwasserschutzzone II kanalseitig zu erschließen, die in einer geschlossenen Bebauung liegen. Erreicht wird die Zielstellung 2019.

Exponierte Einzelstandorte mit sehr hohem spezifischem Erschließungsaufwand werden besonders betrachtet. Hier sind die öffentlichen und auch die privaten Erschließungs- und Entsorgungsaufwendungen sorgfältig abzuwägen. So kann es sinnvoll und wirtschaftlich sein, einen erst langfristig in Aussicht gestellten Kanalanchluss (nach 2030) durch den dauerhaften Betrieb einer abflusslosen Abwassersammelgrube zu ersetzen. Hier ist immer im Einzelfall für den konkreten Standort eine Klärung mit den Betroffenen herbeizuführen.

Im Vorfeld zur Veränderung der Veranlagungsform der Abwassergebühren (Einführung der Beseitigungsgebühr für per Achse zu entsorgende Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben) wurde mit dem Stadtratsbeschluss zur DS 1808/11: *Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre 2011 - 2015* die Prioritätensetzung des ABK verändert. Diese veränderte Zielstellung, die städtischen Gebiete mit einem hohen Anteil an abflusslosen Abwassersammelgruben vorrangig zu erschließen, wird auch im vorliegenden ABK wieder aufgenommen und konsequent fortgeführt. Es sei hier insbesondere auf die Vorhaben in der Sulzer Siedlung, der Peterbornsiedlung oder Marbach verwiesen.

Die Stilllegung der Teilortskanäle (TOK) im Rahmen des schrittweisen Kanalneubaus ist ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Damit können die punktuellen Frachteinträge in die Oberwasserkörper gemindert und letztlich beseitigt werden.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl mit Außerbetriebnahme der Kleinkläranlagen und Anschluss an das zentrale Kanalnetz und damit an eine zentrale Abwasserbehandlung ist in den folgenden Bildern ersichtlich.

Bild 2

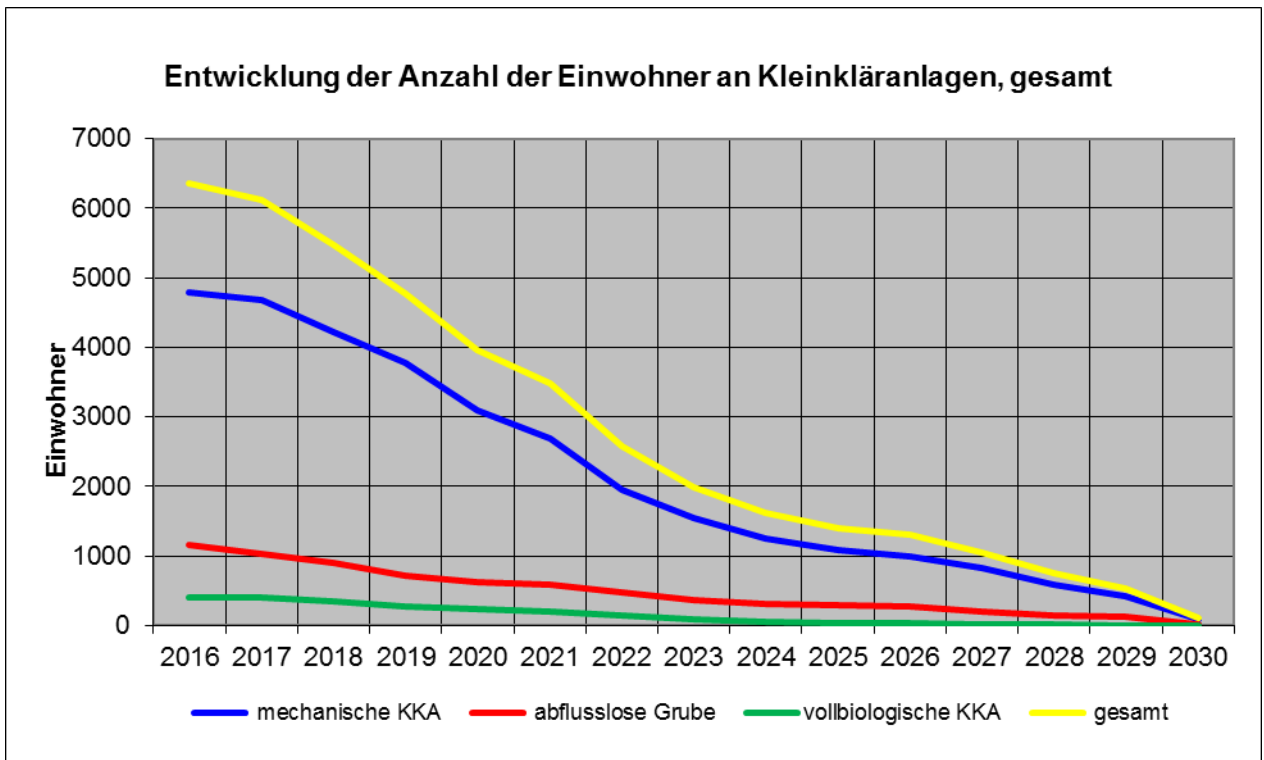


Bild 3

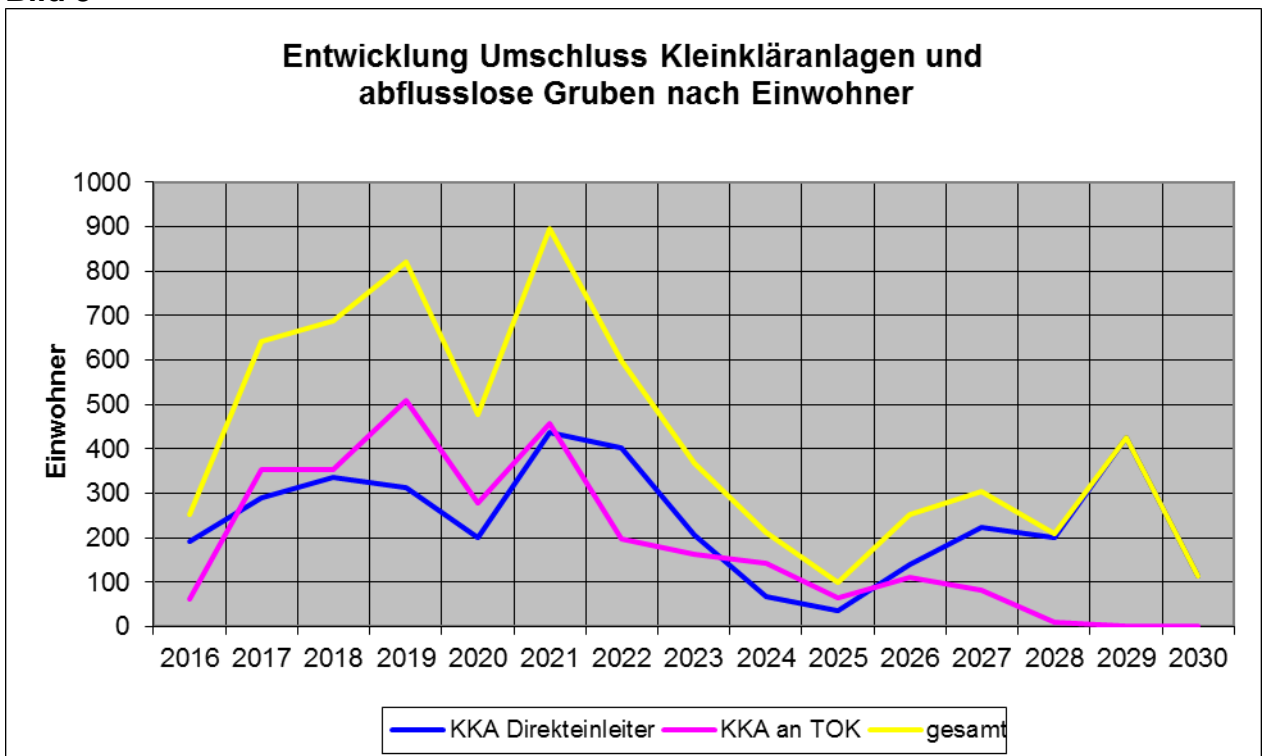
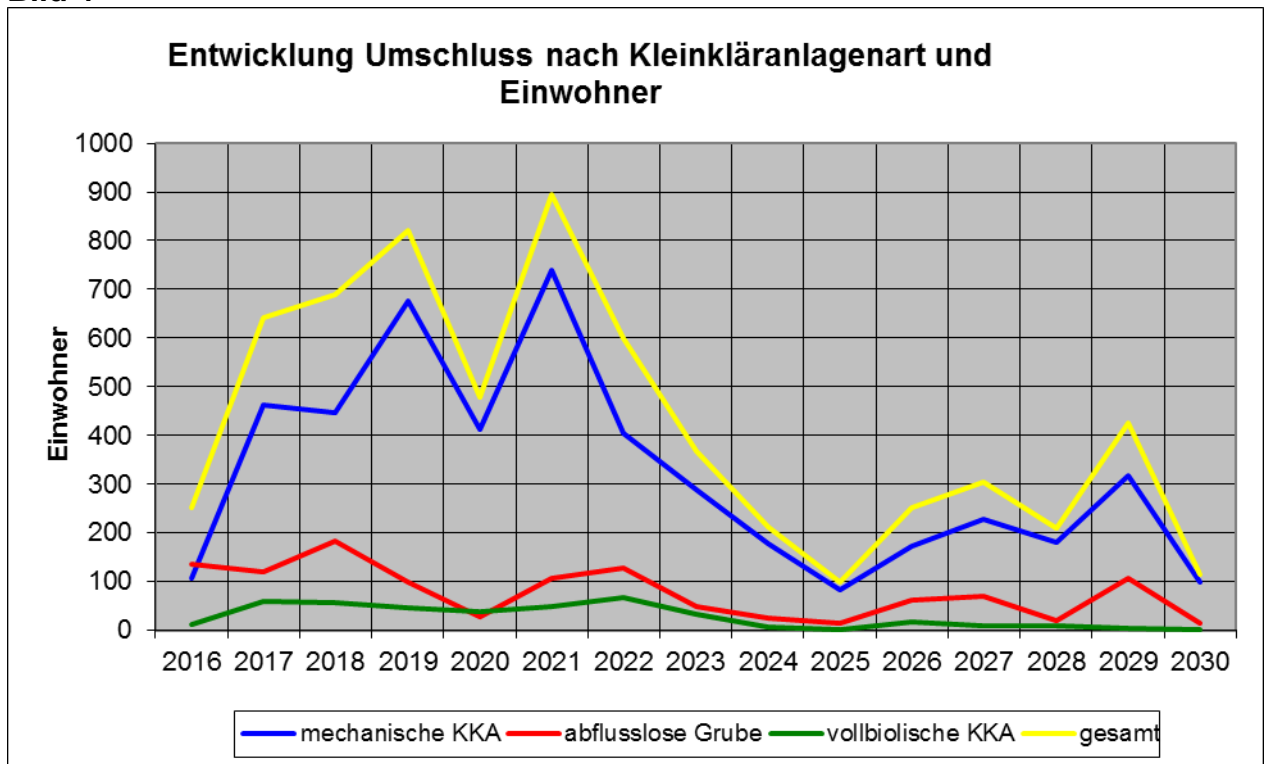


Bild 4



Die Ablösung von Grundstückskläranlagen und/oder Abwassersammelgruben bleibt im Zeithorizont der vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzeption beschränkt auf dauerhaft bewohnte Grundstücke (amtliche Hauptwohnsitze nach Einwohnermeldeamt): Ziel ist es, im Rahmen einer technisch sinnfälligen wirtschaftlich akzeptablen Lösung, Dauerwohngrundstücken die Möglichkeit für einen Kanalanschluss zu eröffnen.

Für saisonal bewohnte Grundstücke (Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Erholungs- und Siedlungsgärten) erfolgt die Abwasserbeseitigung weiterhin über eine standortbezogene Abwasserbeseitigung nach Stand der Technik (entweder mit einer Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Abwassersammelgrube einschließlich der Per-Achse-Entsorgung des anfallenden Fäkalsschlammes oder Abwassers). Eine kanalseitige Erschließung dieser Gebiete kann vor 2030 von der Stadt durch den Entwässerungsbetrieb **nicht** geleistet werden. Den gesetzlichen Anforderungen, die in Trinkwasserschutzzonen für die Abwasserbeseitigung gelten, muss dabei entsprochen werden.

Im ABK werden **25** Grundstücke mit **55** Einwohnern ausgewiesen, die erst nach 2030 an das Kanalnetz angeschlossen werden können, sowie **20** Grundstücke mit **33** Einwohnern, für die aufgrund ihrer Lage im Außengebiet und den infolgedessen extrem hohen spezifischen Erschließungskosten kein öffentlicher Kanalanschluss zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll erscheint. (siehe **Anlage 5: Geplanter Kanalanschluss nach 2030** und **Anlage 6: Ohne Kanalanschluss auf Dauer**)

Für Grundstücke, die auf der Grundlage eines bestätigten Abwasserbeseitigungskonzepts auf Dauer nicht an einen kommunalen Abwasserkanal angeschlossen werden oder nicht innerhalb von 15 Jahren an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen werden und sofern eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde vor-

liegt, kann der Ersatzneubau oder die Nachrüstung von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) entsprechend dem Stand der Technik gefördert werden.

3.3. Betriebswirtschaftliche Aspekte

Die Landeshauptstadt Erfurt nimmt ihre hoheitliche Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung wahr, indem sie die Anlagen der Stadtentwässerung als kommunales Sondervermögen ausgegliedert und zweckgebunden dem **Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt** als kommunalen Eigenbetrieb übertragen hat. Insofern wird die verfügbare Jahressumme für Investitionen im Rahmen dieser Abwasserbeseitigungskonzeption im Wesentlichen limitiert von der Höhe der im Entwässerungsbetrieb erwirtschafteten Mittel. Im Interesse einer kontrollierten Entwicklung der Abwassergebühren ist eine notwendige Fremdfinanzierung der Investitionen auf eine für die angestrebte Gebührenstabilität verträgliche Größenordnung zu beschränken.

Unter Beachtung dieser Prämisse ist davon auszugehen, dass zurzeit ein jährliches Gesamtvolumen des Vermögensplanes des Entwässerungsbetriebes von ca. 22 bis 27 Millionen Euro als Planungsrichtwert anzusetzen ist. Dementsprechend ist das Abwasserbeseitigungskonzept gemeinsam mit den parallel und zeitgleich notwendigen Vorhaben der **Kanalnetzsanierung**, der **Kläranlagenertüchtigung** und **sonstigen Investitionsvorhaben** zeitlich einzuordnen. In der nachfolgenden Zusammenfassung werden die jeweiligen geplanten Anteile für den Zeitraum bis 2018 zusammengestellt.

Bild 5: Vermögensplan des Entwässerungsbetriebes im Zeitraum von 2016 bis 2021 bestehend aus Vorhaben der Netzerweiterung, der Kanalsanierung, der Kläranlagenertüchtigung und sonstigen Investitionen

Jahr	Netzerweiterung	Sanierung	Kläranlagen	Sonstiges	Jahressumme
2016	5.645	3.120	3.555	8.710	21.030
2017	7.630	5.170	7.030	11.058	30.888
2018	9.725	5.690	8.230	2.280	25.925
2019	10.825	7.050	8.230	1.435	27.540
2020	8.195	6.150	7.230	1.370	22.945
2021	8.435	2.570	2.230	1.350	14.585

(Angaben in Tausend Euro)

Neben dieser Limitierung der Jahressumme erfolgt aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine gezielte Prioritätensetzung zur Senkung des laufenden Betriebsaufwandes. Dazu zählen u. a. Maßnahmen mit folgender Zielstellung:

- die Ablösungen von Interimskläranlagen durch deren kanalseitige Anbindung an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
- die Ablösung (oder Vermeidung) von Interimpumpwerken durch den gezielten Ausbau der Verbindungskanäle (z.B. durch die bauseitige Unterquerung von Wasserscheiden)

- die zielgerichtete Sanierung von Kanalabschnitten mit hohem Fremdwassereinfluss
- der planmäßige Ausbau des Kanalspeichervolumens zur Schmutzfrachtreduzierung und damit Senkung der Abwasserabgabe

Als weiteren betriebswirtschaftlich relevanten Aspekt ist auf die spezifischen Erschließungskosten zu verweisen. In den Anlagen 2a und 2b werden daher auch die spezifischen Erschließungskosten in **Euro pro Einwohner** (nicht Einwohnergleichwerte) ausgewiesen. Im Durchschnitt wurden folgende Erschließungsaufwendungen ermittelt:

	<u>Grundstücke</u>	<u>Einwohner</u>
2016 – 2021	1.293 Grundstücke mit	3.399 Einwohner
2022 – 2030	1.085 Grundstücke mit	2.931 Einwohner
	<u>Kosten pro Grundstück</u>	<u>Kosten pro Einwohner</u>
2016 - 2021	48.592 Euro pro Grundstück	18.485 Euro pro Einwohner
2022 - 2030	47.267 Euro pro Grundstück	17.497 Euro pro Einwohner

Diese Durchschnittswerte werden bei der Gewichtung der zeitlichen Rang- und Reihenfolge herangezogen. Letztlich wird eine konkrete technische Lösung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Ergebnisse für den einzelnen Standort umgesetzt.

Die in den Anlagen 2a und 2b ausgewiesenen spezifischen Erschließungskosten können somit lediglich als Orientierungshilfe aus heutiger Sicht dienen.

Ausgewählte Maßnahmen der Kanalnetzsanierung werden für den Zeitraum des Investitionsplans des Entwässerungsbetriebes für die Jahre 2016 bis 2022 und in den Anlagen 2a und 2b darüber hinaus aufgelistet.

3.4. Städtebauliche und tiefbautechnische Aspekte

Maßnahmen der abwassertechnischen Erschließung sind immer im unmittelbaren Kontext zu kommunalen Infrastrukturvorhaben zu betrachten. Insofern können aus den nachfolgenden Aspekten Folge- oder Mitwirkungszwänge entstehen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht immer im vollen Umfang und bei der Bewertung der Rang- und Reihenfolge im Abwasserbeseitigungskonzept zu überschauen sind und folglich nicht berücksichtigt wurden, jedoch in die jeweilige Jahresscheibe des Vermögensplanes aufgenommen werden müssen:

- Maßnahmen des Straßenneubaus und –ausbaus sowie der grundhaften Straßeneinstandsetzung
- koordinierte Baumaßnahmen der infrastrukturellen Erschließung mit anderen Versorgungsträgern
- Erschließung städtebaulich prioritärer Wohn- und Gewerbestandorte.

Eine zusätzliche operative Aufnahme derartiger Vorhaben muss allerdings immer zu Lasten von anderen geplanten Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes

gehen, was sich letztendlich in der Verschiebung des Realisierungszeitpunktes niederschlägt.

Die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ist bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts von ausschlaggebender Bedeutung. Kanalbaumaßnahmen greifen regelmäßig in die Substanz der Straße ein. In einem weitgehend intakten Straßenkörper kann mit einem Deckenschluss der Ausgangszustand der Straße wieder hergestellt werden. Diese Aufwendungen gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Entwässerungsbetriebes.

Dort jedoch, wo der Straßenzustand vor der Kanalbaumaßnahme bereits erwarten lässt, dass danach zwingend ein **grundhafter** Straßenausbau erforderlich wird, darf dieser aus abgaberechtlichen Gründen nicht aus dem Abwassergebührenhaushalt des Entwässerungsbetriebes abgedeckt werden. Hier kann das Volumen des Vermögensplanes des Straßenbaulastträgers im allgemeinen Haushalt der Stadt zum limitierenden Faktor für den Kanalausbau werden. Der gemäß ABK geplante und zeitlich eingeordnete Kanal kann erst dann gebaut werden, wenn die Komplementärmittel für den Straßenbau im allgemeinen Haushalt der Stadt eingeordnet sind.

Im Rahmen der Erstellung des ABK erfolgten im Vorlauf umfassende Abstimmungen zu den aufgeführten Maßnahmen im Zeitraum von 2016 bis 2020 mit dem Straßenbaulastträger (Tiefbau- und Verkehrsamt) und der Finanzverwaltung der Stadt. Im Ergebnis dessen wurde der Finanzbedarf für den grundhaften Straßenausbau mit dem Planansatz des Entwässerungsbetriebes wertmäßig und zeitlich abgeglichen. Somit sind die haushalterischen Voraussetzungen für eine planmäßige Umsetzung des ABK deutlich verbessert worden (siehe Bild 6). Einschränkend sei aber daraufhin gewiesen, dass dieser Planansatz des Straßenbaulastträgers unter dem Haushaltsvorbehalt der jeweiligen Jahresplanung steht.

Bild 6: Investitionen Kanalnetz 2016 bis 2021 - Kostenschätzung grundhafter Straßenausbau

Investitionsjahr	Summe Kosten Kanalbau	Kostenermittlung für den Straßenausbau
2016	5.645 T€	3.411 T€
2017	7.630 T€	5.997.T€
2018	9.725 T€	7.728 T€
2019	10.825 T€	7.553 T€
2020	8.195 T€	7.496 T€
2021	8.435 T€	Keine Angaben vorhanden

Kann der erforderliche Finanzbedarf für den Straßenausbau nicht in der abgestimmten Höhe im Stadthaushalt zweckgebunden für Kanalbaumaßnahmen nach dem ABK bereitgestellt werden, so ist die **Zeitschiene** des vorliegenden Konzepts **nicht realisierbar**.

4. Weitere Verfahrensweise

Das vorliegende "Abwasserbeseitigungskonzept 2016" der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre 2016 bis 2030 ist im Werkausschuss des Entwässerungsbetriebes zu beraten und vorab den betroffenen Ortsteilverwaltungen zur Kenntnis zu geben. Im Bedarfsfall erfolgen dort weitergehende Erläuterungen und Diskussionen, in deren Ergebnis berechnete Hinweise und realisierbare Änderungswünsche der Ortsteilverwaltungen im Einzelfall berücksichtigt werden können.

Die Übereinstimmung der Abwasserbeseitigungskonzeption mit den förder- und wasserrechtlichen Vorgaben wurde im Vorfeld mit den zuständigen Landesbehörden (Obere Wasserbehörde) und involvierten Ämtern der Stadtverwaltung (Untere Wasserbehörde, Amt für Stadtentwicklung und –planung) geprüft und inhaltlich abgeklärt. Mit der Bestätigung durch den Stadtrat kann das Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend veröffentlicht werden.

Da das Abwasserbeseitigungskonzept sich auf eine Anzahl von veränderlichen Annahmen und Rahmenbedingungen stützt, unterliegt es zwangsläufig zeitlichen und inhaltlichen Veränderungen. Eine vom Aufgabenträger (hier: Stadtrat) zu bestätigende Fortschreibung hat zum nächsten Vorlagetermin im Jahr 2021 zu erfolgen.

Innerhalb des Bearbeitungszyklus werden Anpassungen unumgänglich werden. Diese können insbesondere aus den nachfolgenden Gründen notwendig sein:

- "Überhang"-Maßnahmen aus dem Vorjahr (Nicht oder nur teilweise realisierte Maßnahmen aus dem laufenden Jahr müssen in den nachfolgenden Jahresplan übertragen werden. Bei gleichbleibender Jahressumme geht das nur zu Lasten anderer Vorhaben).
- Notwendigkeit der Koordinierung von Kanalbaumaßnahmen mit außerplanmäßigen und kurzfristigen Straßenbaumaßnahmen.
- Operative Reaktion auf kurzfristige Erschließungsziele im gesamtstädtischen Interesse (schnelle Standorterschließungen bei operativer Gewerbeansiedlung o.ä.).

Die begründet notwendige Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes obliegt der Werkleitung im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanung. Diese Fortschreibungen sind zu dokumentieren und dem Werkausschuss zum nachfolgenden Vorlagetermin des Wirtschaftsplanes des Folgejahres zu erläutern und zu begründen.

Das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept umfasst die behördlich vorgegebenen Pflichtbestandteile, wie:

- Den Nachweis zum aktuellen Stand der Abwasserentsorgung und der Anschlussgradiententwicklung. (siehe **Anlage 1**)
- Die nach Stadtteilen und nach Realisierungsjahren geordnete Aufstellung der bis 2021 geplanten Investitionen. Ergänzend ist in blauer Schrift die Erschließungsplanung in den Stadtteilen bis 2030 eingefügt. (siehe **Anlage 2a und 2b**)

- Die Aufsummierung der bisherigen und künftigen Investitionssummen im Entsorgungsgebiet. (siehe **Anlage 3**)
- Die kartenmäßige Darstellung des Gesamtkonzepts. (siehe **Plan 1 bis 7a**)
- Die kartenmäßige Darstellung der Einzelkonzepte. (siehe **Plan 10 bis 56b**)

Darüber hinaus werden als ergänzende Anlagen eine Auflistung und kartografische Darstellung der Grundstücke, die **nicht vor 2030** und dauerhaft **nicht** an das Kanalnetz angeschlossen werden, zusammengestellt. (siehe **Anlage 5 und 6**)

Die Garten- und Wochenendhaussiedlungen im Stadtgebiet werden in einem gesonderten Übersichtsplan **Plan 7 und 7a** dargestellt. Diese Areale werden im Zeithorizont dieser ABK nicht kanalseitig erschlossen. Die Landeshauptstadt wird hier der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Per-Achse-Entsorgung gerecht.

Der Zeitplan zur Außerbetriebnahme der Teilortskanäle nach Stadtteilen geordnet ist in der **Anlage 10** zusammengestellt.

Die Berechnung der erforderlichen Frachtminimierung unter Beachtung der Maßnahmvorschläge aus der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 17.09.2013 enthält die **Anlage 4**.

In den **Anlagen 8 und 9** sind die Kanalnetzlängen zum Bestand und in der Entwicklung des Abwassernetzes im Einzugsgebiet zusammen gestellt.

5. Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Aktueller Stand der Abwasserentsorgung und Anschlussgradiententwicklung
Anlage 2a	Abwasserbeseitigungskonzeption 2016 der Landeshauptstadt Erfurt, Investitionen des kommunalen Aufgabenträgers von 2016 bis 2030 (nach Stadtteil geordnet)
Anlage 2b	Abwasserbeseitigungskonzeption 2016 der Landeshauptstadt Erfurt, Investitionen des kommunalen Aufgabenträgers von 2016 bis 2030 (nach Ausführungsjahr geordnet)
Anlage 3	Investitionskosten bisheriger und zukünftiger Abwassermaßnahmen im Entsorgungsgebiet
Anlage 4	Erforderliche Frachtminderung - Maßnahmevorschläge aus der TLUG vom 17.09.2013
Anlage 5	Geplanter Kanalanschluss nach 2030
Anlage 6	Ohne Kanalanschluss auf Dauer
Anlage 7:	Investitionsplan 2017 / 18 Vermögensplan des Entwässerungsbetriebes im Zeitraum von 2017

bis 2022 bestehend aus Vorhaben der Netzerweiterung, der Kanalsanierung, der Kläranlagenertüchtigung und sonstigen Investitionen

Anlage 8 Kanalneubau 2005 - 2013

Anlage 9 Bestand und Entwicklung Abwasserkanalnetz im Einzugsgebiet

Anlage 10 Zeitplan zur Außerbetriebnahme der Teilortskanalisationen (TOK)

6. Übersichtspläne Gesamtstadt

Anmerkung zu den Plänen:

Die Plandarstellungen wurden mit den Werkzeugen des ArcGIS aus der aktuellen Kanaldatenbank hergestellt. Dementsprechend kann es zu erklärbaren Differenzen in der Darstellung kommen. Zum Beispiel:

- a) grün dargestellter Kanal in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Der Kanal ist gebaut und übernommen, Bestandsunterlagen stehen aus oder sind in der Einarbeitung.
Grund 2: Für einen vorhandenen Kanal ist eine Kanalsanierungsmaßnahme geplant.
- b) Kleinkläranlagen in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Die Grundstücke sind an den Kanal angeschlossen, die Rückmeldung für den Umschluss steht aus.
Grund 2: Die Grundstücke sind unbewohnt (Einwohner = 0).
- c) fiktive KKA sind Grubenkunden, die als Hinterlieger über ein anderes Grundstück das Abwasser entsorgen oder der Standort der KKA befindet sich zur Zeit noch in Überprüfung.
- d) Die Flächendarstellung im Plan ist nicht mit der Legende identisch. Durch Flächenüberlagerung und Transparenz weichen die Farben voneinander ab. Eine Farbabstufung bleibt aber erhalten.

Übersichtsplan 1	Abwasserüberleitung
Übersichtsplan 2	Kanalnetz Bestand
Übersichtsplan 3	Entwässerungsflächen Bestand
Übersichtsplan 4	Kanalnetz Bestand und Planung
Übersichtsplan 5	Entwässerungsflächen Bestand und Planung
Übersichtsplan 6	Kanalnetz Bestand und Planung mit Trinkwasserschutz-zonen
Übersichtsplan 6a	Kanalnetz Bestand und Planung mit Trinkwasserschutz-zonen - Ausschnitt
Übersichtsplan 7	Kanalnetz Bestand und Planung mit Klein- und Erholungsgärten
Übersichtsplan 7a	Kanalnetz Bestand und Planung mit Klein- und Erholungsgärten und Trinkwasserschutz-zonen - Ausschnitt

7. Übersichtspläne für einzelne Stadtteile und Ortsteile

Anmerkung zu den Plänen:

Die Plandarstellungen wurden mit den Werkzeugen des ArcGIS aus der aktuellen Kanaldatenbank hergestellt. Dementsprechend kann es zu erklärbaren Differenzen in der Darstellung kommen. Zum Beispiel:

- a) grün dargestellter Kanal in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Der Kanal ist gebaut und übernommen, Bestandsunterlagen stehen aus oder sind in der Einarbeitung.
Grund 2: Für einen vorhandenen Kanal ist eine Kanalsanierungsmaßnahme geplant.
- b) Kleinkläranlagen in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Die Grundstücke sind an den Kanal angeschlossen, die Rückmeldung für den Umschluss steht aus.
Grund 2: Die Grundstücke sind unbewohnt (Einwohner = 0).
- c) fiktive KKA sind Grubenkunden, die als Hinterlieger über ein anderes Grundstück das Abwasser entsorgen oder der Standort der KKA befindet sich zur Zeit noch in Überprüfung.
- d) Die Flächendarstellung im Plan ist nicht mit der Legende identisch. Durch Flächenüberlagerung und Transparenz weichen die Farben voneinander ab. Eine Farbabstufung bleibt aber erhalten.

Plan 10	Alach
Plan 11	Azmannsdorf
Plan 12a	Bindersleben - Ost
Plan 12b	Bindersleben - West
Plan 13a	Bischleben - Nord
Plan 13b	Bischleben - Mitte
Plan 13c	Bischleben - Süd
Plan 14a	Brühlervorstadt, Asternweg
Plan 14b	Brühlervorstadt, Brühler Herrenberg
Plan 14c	Brühlervorstadt, Peterborn-Siedlung
Plan 15a	Büßleben - Nord
Plan 15b	Büßleben - Süd
Plan 16	Daberstedt
Plan 17	Dittelstedt
Plan 18	Egstedt
Plan 19	Ermstedt
Plan 20	Frienstedt
Plan 21a	Gispersleben, August-Röbling-Straße
Plan 21b	Gispersleben, Grenzweg
Plan 21c	Gispersleben, Zur Alten Ziegelei
Plan 22	Gottstedt
Plan 23	GVZ - Güterverkehrszentrum
Plan 24	Herrenberg
Plan 25	Hochheim
Plan 26	Hochstedt
Plan 27a	Hohenwinden, Am Roten Berg

Plan 27b	Hohenwinden, Schwerborner Straße
Plan 27c	Hohenwinden, Stollbergsiedlung
Plan 28	Ilversgehofen, Grubenstraße
Plan 29	Johannesvorstadt, Am Galgenberg
Plan 30a	Kerspleben - Nord
Plan 30b	Kerspleben - Süd
Plan 31	Krämpfervorstadt, Geschwister-Scholl-Straße
Plan 32	Kühnhausen
Plan 33	Linderbach
Plan 34a	Löbervorstadt, Am Hubertus
Plan 34b	Löbervorstadt, Am Tannenwäldchen
Plan 35a	Marbach - Nord
Plan 35b	Marbach - Süd
Plan 36a	Melchendorf, Am Waldspielplatz
Plan 36b	Melchendorf, Schöntal
Plan 37	Mittelhausen
Plan 38	Möbisburg
Plan 39	Möbisburg-Rhoda
Plan 40	Molsdorf
Plan 41	Niedernissa
Plan 42a	Rohda
Plan 42b	Rohda-Haarberg
Plan 43	Salomonsborn
Plan 44	Schaderode
Plan 45	Schmira
Plan 46	Schwerborn
Plan 47	Stotternheim gesamt
Plan 47a	Stotternheim - Nord
Plan 47b	Stotternheim - Mitte
Plan 47c	Stotternheim - Süd
Plan 48	Sulzer Siedlung
Plan 49	Tiefthal
Plan 50	Töttelstädt
Plan 51	Töttleben
Plan 52	Urbich
Plan 53a	Vieselbach - Nord
Plan 53b	Vieselbach - Süd
Plan 54	Wallichen
Plan 55	Waltersleben
Plan 56a	Windischholzhausen
Plan 56b	Windischholzhausen - Süd

8. geplanter Kanalanschluss nach 2030:

Anmerkung zu den Plänen:

Die Plandarstellungen wurden mit den Werkzeugen des ArcGIS aus der aktuellen Kanaldatenbank hergestellt. Dementsprechend kann es zu erklärbaren Differenzen in der Darstellung kommen. Zum Beispiel:

- a) grün dargestellter Kanal in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Der Kanal ist gebaut und übernommen, Bestandsunterlagen stehen aus oder sind in der Einarbeitung.
Grund 2: Für einen vorhandenen Kanal ist eine Kanalsanierungsmaßnahme geplant.
- b) Kleinkläranlagen in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Die Grundstücke sind an den Kanal angeschlossen, die Rückmeldung für den Umschluss steht aus.
Grund 2: Die Grundstücke sind unbewohnt (Einwohner = 0).
- c) fiktive KKA sind Grubenkunden, die als Hinterlieger über ein anderes Grundstück das Abwasser entsorgen oder der Standort der KKA befindet sich zur Zeit noch in Überprüfung.
- d) Die Flächendarstellung im Plan ist nicht mit der Legende identisch. Durch Flächenüberlagerung und Transparenz weichen die Farben voneinander ab. Eine Farbabstufung bleibt aber erhalten.

siehe **Anlage 5**

Plan 100	Bischleben-Stedten, Bahnweg 4 und 4a
Plan 101	Bischleben-Stedten, Idablick 1
Plan 102	Bischleben-Stedten, Otto-Krauss-Weg 3, und 30
Plan 200	Brühlervorstadt, Brühlerflurweg 30 und 32
Plan 300	Hochheim, Poststraße 13
Plan 301	Hochheim, Krautland 75
Plan 400	Hohenwinden, Neuer Weg 14
Plan 401	Hohenwinden, Bunsenstraße 1 und 2
Plan 500	Johannesvorstadt, Leipziger Straße 75
Plan 600	Löbervorstadt, Sternstraße 1
Plan 700	Melchendorf, Kaisersweiden 1, 3 und 4
Plan 800	Schmira, Fienstedter Straße 19
Plan 900	Stotternheim, Alperstedter Straße 2, 11 und 13
Plan 1000	Wallichen, Am Gänserasen 24

9. Grundstücke ohne Kanalanschluss auf Dauer

Anmerkung zu den Plänen:

Die Plandarstellungen wurden mit den Werkzeugen des ArcGIS aus der aktuellen Kanaldatenbank hergestellt. Dementsprechend kann es zu erklärbaren Differenzen in der Darstellung kommen. Zum Beispiel:

- a) grün dargestellter Kanal in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Der Kanal ist gebaut und übernommen, Bestandsunterlagen stehen aus oder sind in der Einarbeitung.
Grund 2: Für einen vorhandenen Kanal ist eine Kanalsanierungsmaßnahme geplant.
- b) Kleinkläranlagen in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Die Grundstücke sind an den Kanal angeschlossen, die Rückmeldung für den Umschluss steht aus.
Grund 2: Die Grundstücke sind unbewohnt (Einwohner = 0).
- c) fiktive KKA sind Grubenkunden, die als Hinterlieger über ein anderes Grundstück das Abwasser entsorgen oder der Standort der KKA befindet sich zur Zeit noch in Überprüfung.
- d) Die Flächendarstellung im Plan ist nicht mit der Legende identisch. Durch Flächenüberlagerung und Transparenz weichen die Farben voneinander ab. Eine Farbabstufung bleibt aber erhalten.

siehe **Anlage 6**

Plan 2000	Alach, Zimmernchaussee 30b
Plan 2010	Egstedt, Forststraße 71
Plan 2020	Ermstedt, Amtmann-Wincopp-Straße 18 und 20
Plan 2030	Hohenwinden, Schwerborner Straße 25
Plan 2040	Kerspleben, Kreuzchensweg 36
Plan 2050	Löbervorstadt, Eichenbergweg 1
Plan 2060	Marbach, Marbacher Chaussee 8a und 20
Plan 2061	Marbach, Geströdig 9
Plan 2070	Melchendorf, Bechstedter Straße 3
Plan 2080	Mittelhausen, Auf der Stiede 1
Plan 2090	Möbisburg-Rhoda, Molsdorfer Straße 34
Plan 2100	Schmira, Eisenacher Straße 37
Plan 2110	Stotternheim, Luthersteinweg (Kiesabbau)
Plan 2111	Stotternheim, Alperstedter Straße 10
Plan 2130	Töttelstädt, Orphaler Weg 50
Plan 2140	Vieselbach, August-Borsig-Straße 9
Plan 2141	Vieselbach, Erfurter Allee 50

10. Kanalanschluss und innerer privaten Erschließung

Anmerkung zu den Plänen:

Die Plandarstellungen wurden mit den Werkzeugen des ArcGIS aus der aktuellen Kanaldatenbank hergestellt. Dementsprechend kann es zu erklärbaren Differenzen in der Darstellung kommen. Zum Beispiel:

- a) grün dargestellter Kanal in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Der Kanal ist gebaut und übernommen, Bestandsunterlagen stehen aus oder sind in der Einarbeitung.
Grund 2: Für einen vorhandenen Kanal ist eine Kanalsanierungsmaßnahme geplant.
- b) Kleinkläranlagen in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Die Grundstücke sind an den Kanal angeschlossen, die Rückmeldung für den Umschluss steht aus.
Grund 2: Die Grundstücke sind unbewohnt (Einwohner = 0).
- c) fiktive KKA sind Grubenkunden, die als Hinterlieger über ein anderes Grundstück das Abwasser entsorgen oder der Standort der KKA befindet sich zur Zeit noch in Überprüfung.
- d) Die Flächendarstellung im Plan ist nicht mit der Legende identisch. Durch Flächenüberlagerung und Transparenz weichen die Farben voneinander ab. Eine Farbabstufung bleibt aber erhalten.

siehe **Anlagen 10**

Plan 5000	Bischleben – Hamburger Berg, Otto-Krauss-Weg, Idablick
Plan 5010	Daberstedt – Linderbacher Weg
Plan 5020	Hochheim - Krautland
Plan 5030	Hohenwinden – An der Lache
Plan 5040	Krämpfervorstadt – Geschwister-Scholl-Straße
Plan 5050	Löbervorstadt – Am Nonnenholz
Plan 5060	Löbervorstadt – Sternstraße
Plan 5070	Rohda-Haarberg – Die Große Nummer
Plan 5080	Stotternheim – Louisenhall

11. Übersichtspläne zu den bestehenden Teilortskanalisation

Anmerkung zu den Plänen:

Die Plandarstellungen wurden mit den Werkzeugen des ArcGIS aus der aktuellen Kanaldatenbank hergestellt. Dementsprechend kann es zu erklärbaren Differenzen in der Darstellung kommen. Zum Beispiel:

- a) grün dargestellter Kanal in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Der Kanal ist gebaut und übernommen, Bestandsunterlagen stehen aus oder sind in der Einarbeitung.
Grund 2: Für einen vorhandenen Kanal ist eine Kanalsanierungsmaßnahme geplant.
- b) Kleinkläranlagen in Entwässerungsflächen, die als Bestand an einer KA ausgewiesen sind.
Grund 1: Die Grundstücke sind an den Kanal angeschlossen, die Rückmeldung für den Umschluss steht aus.
Grund 2: Die Grundstücke sind unbewohnt (Einwohner = 0).
- c) fiktive KKA sind Grubenkunden, die als Hinterlieger über ein anderes Grundstück das Abwasser entsorgen oder der Standort der KKA befindet sich zur Zeit noch in Überprüfung.
- d) Die Flächendarstellung im Plan ist nicht mit der Legende identisch. Durch Flächenüberlagerung und Transparenz weichen die Farben voneinander ab. Eine Farbabstufung bleibt aber erhalten.

siehe **Anlage 11**

Plan 4000	Alach
Plan 4001	Azmannsdorf
Plan 4002	Büßleben
Plan 4003	Dittelstedt
Plan 4004	Ermstedt
Plan 4005	Frienstedt
Plan 4006	Kerspleben
Plan 4007	Linderbach
Plan 4008	Molsdorf
Plan 4009	Möbisburg-Rhoda
Plan 4010	Rohda (Haarberg)
Plan 4011	Schmira
Plan 4012	Schwerborn
Plan 4013	Stotternheim
Plan 4014	Tiefthal
Plan 4015	Urbich
Plan 4016	Vieselbach
Plan 4017	Wallichen

12. Erläuterungen zum Übersichtsplan 1:

Abwasserüberleitungen aus umliegenden Gemeinden und Zweckverbänden und an das Stadtgebiet angrenzende Abwasserzweckverbände und Eigenentsorger

Nord

Witterda	Eigenentsorger Ableitung über Elxleben und dann Überleitung nach Kühnhausen auf die Kläranlage
Elxleben	Eigenentsorger Überleitung über Abwasserdruckleitung auf die Kläranlage Kühnhausen
Riethnordhausen	im Abwasserzweckverband Sömmerda keine Überleitung
Nöda	Eigenentsorger Überleitung über Abwasserdruckleitung auf die Kläranlage Kühnhausen
Alperstedt	im Abwasserverband Gramme-Vippach Überleitung über Abwasserdruckleitung auf die Kläranlage Kühnhausen
Großrudstedt	im Abwasserzweckverband Gramme-Vippach Überleitung über Abwasserdruckleitung auf die Kläranlage Kühnhausen
<u>Ost</u>	
Udestedt	Eigenversorger keine Überleitung
Kleinmölsen	Eigenentsorger Überleitung über Abwasserdruckleitung auf die Kläranlage Töttleben
Großmölsen	Eigenversorger keine Überleitung
Niederzimmern	im Abwasserverband Grammetal Überleitung über Abwasserdruckleitung auf die Kläranlage Wallichen
Utzberg	im Abwasserverband Grammetal Überleitung über Abwasserdruckleitung auf die Kläranlage Wallichen
Mönchenholzhausen	im Abwasserverband Grammetal

Überleitung über Freispiegelkanal auf die Kläranlage
Wallichen

Süd

Klettbach

Eigenversorger
keine Überleitung

Kirchheim

im Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
keine Überleitung

Rockhausen

im Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
keine Überleitung

Ichtershausen

im Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
keine Überleitung

Neudietendorf

im Abwasserzweckverband Gotha und Landgemeinden
Überleitung über Freispiegelkanal auf die Kläranlage
Kühnhausen

Apfelstädt

im Abwasserzweckverband Gotha und Landgemeinden
Überleitung über Freispiegelkanal auf die Kläranlage
Kühnhausen

Ingersleben

im Abwasserzweckverband Gotha und Landgemeinden
Überleitung über Freispiegelkanal auf die Kläranlage
Kühnhausen

West

Gamstädt

im Abwasserzweckverband Gotha und Landgemeinden
keine Überleitung

Nottleben

im Abwasserzweckverband Gotha und Landgemeinden
keine Überleitung

Zimmernsupra

im Abwasserzweckverband Gotha und Landgemeinden
keine Überleitung

Bienstädt

im Abwasserzweckverband Gotha und Landgemeinden
Überleitung über Freispiegelkanal auf die Kläranlage
Kühnhausen